



FAQ zum Antragsverfahren im Rahmen der Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der Härtefallregelung „Soziale Träger“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Stand: 31.05.2023

1. Worum geht es bei der Härtefallregelung?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt gemeinnützige soziale Organisationen und Einrichtungen mit einem Zuschuss im Wege einer sog. Billigkeitsleistung. Dieser Zuschuss soll Ihnen helfen, die höheren Energiekosten in den Jahren 2022 und/oder 2023 zu bewältigen, die infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine entstanden sind.

2. Wer kann einen Antrag auf Zuschüsse stellen?

Den Zuschuss können soziale Organisationen und Einrichtungen beantragen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind und mit Bundesmitteln aus dem Förderbereich des BMFSFJ zur Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Demokratiestärkung gefördert werden. Antragsberechtigt sind nur Träger, die im Jahr 2022 sowie im gesamten Jahr 2023 Zuwendungen aus Bundesmitteln des BMFSFJ erhalten haben.

3. Können öffentlich-rechtliche Träger antragsberechtigt sein?

Öffentlich-rechtliche Träger können grundsätzlich antragsberechtigt sein, sofern sie die Voraussetzungen in Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie erfüllen.

4. Was ist ein Härtefall?

Die Härtefallregelung soll sozialen Organisationen und Einrichtungen helfen, die wegen gestiegener Energiekosten (Gas, Wärme, Strom und andere Energieträger) in einem definierten Zeitraum in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage geraten sind.

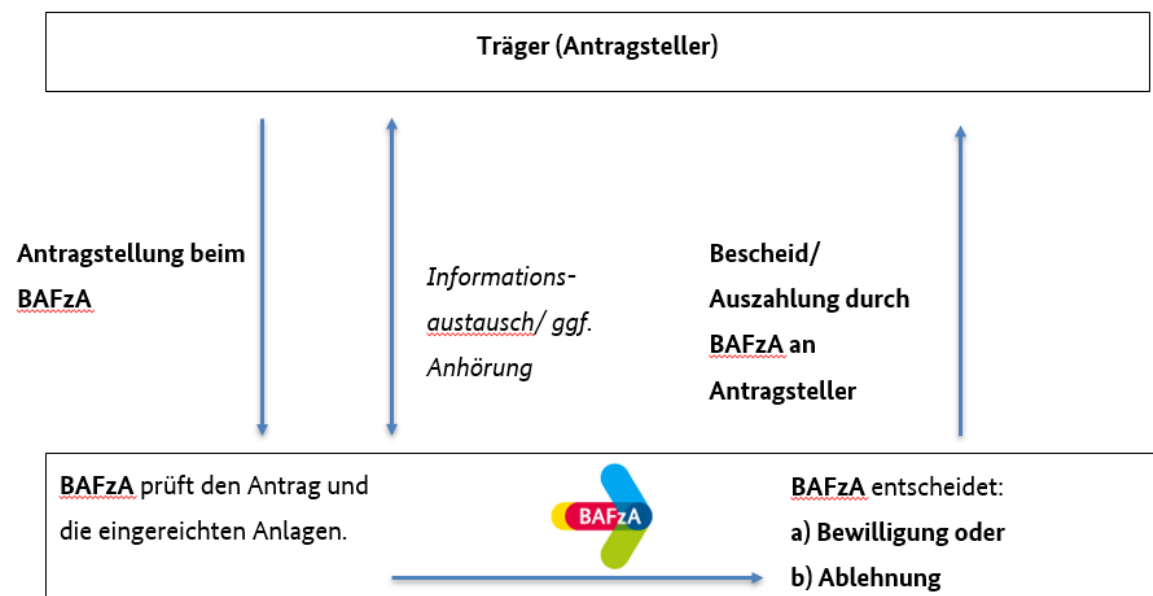
Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage liegt vor, wenn die Einnahmen (einschließlich weiterer Fördermittel und Hilfen) nicht mehr für die Deckung der Energiekosten reichen oder wenn dafür andere Ausgaben, vor allem für die soziale Arbeit, gekürzt oder eingestellt werden müssten (Liquiditätsengpass). Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird nur dann angenommen, wenn der Liquiditätsengpass mindestens 500 Euro beträgt.

5. Für welche Zeiträume können die Hilfen beantragt werden?

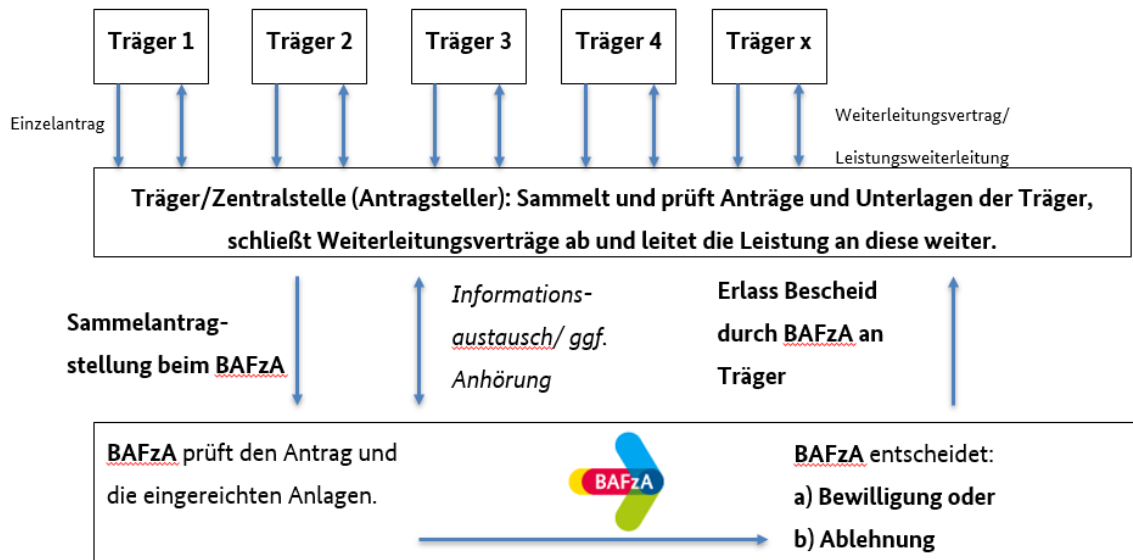
Die Härtefallregelung kann für die höheren Energiekosten in den Jahren 2022 und/oder 2023 beantragt werden.

6. Wo kann ich einen Antrag stellen?

Der Antrag kann ab dem 15.06.2023 beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) oder bei einer Zentralstelle gestellt werden.



Wenn Sie Fördermittel des BMFSFJ bislang über eine sog. Zentralstelle (also im Rahmen der Weiterleitung durch einen Erstempfänger) erhalten haben, reichen Sie Ihren Antrag bei dieser Stelle im sog. Zentralstellenverfahren ein. Die Zentralstellen reichen die gesammelten Anträge gebündelt als Sammelantrag bis zum 31. August 2023 beim BAFzA ein. Das BAFzA berät die Zentralstellen über das Verfahren zur Geltendmachung ihrer Aufwände im Rahmen des Antragsverfahrens.



7. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Ihre Energiekostenabrechnungen aus den Jahren 2019 bis 2022
- Ihren neuesten Jahresabschluss oder einen Auszug daraus mit den relevanten Angaben
- einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- bei Anträgen von Zentralstellen: Sämtliche Einzelanträge in Kopie oder elektronisch (zugehörige Anlagen nur auf gesonderte Anforderung)

8. Wie hoch ist der Zuschuss?

Sie können einen Zuschuss bekommen, wenn Ihre Energiekosten in 2022 höher sind als der Durchschnitt der Jahre 2019-2021. Der Zuschuss deckt 90% dieser Mehrkosten ab. Für die erwarteten Mehrkosten in 2023 kann ein Zuschuss in Höhe von max. 35 % des Zuschusses für 2022 beantragt werden. Im Übrigen ist aber auch der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 2.000.000,00 Euro je Unternehmen auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zu beachten.

9. Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Eine schriftliche Antragstellung ist bis zum 31. August 2023 möglich. Sofern für Ihre Antragstellung eine Zentralstelle zuständig ist, erhalten Sie eine gesonderte Antragsstellungsfrist von Ihrer Zentralstelle.

10. Wann werden die Zuschüsse ausgezahlt?

Die Billigkeitsleistungen nach der Härtefallrichtlinie werden in der Regel nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ausgezahlt. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie gleichzeitig erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Klageerhebung) verzichten.

11. Müssen die Zuschüsse zurückgezahlt werden?

Eine Rückzahlung kann ggf. dann erforderlich werden, wenn der Liquiditätsengpass geringer ausfällt als bei Antragstellung prognostiziert. In diesem Fall sind die nicht zur Deckung der 90% des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel ohne gesonderte Aufforderung durch den Träger selbständig und unverzüglich zurück zu erstatten. Die Bankverbindung dazu entnehmen Sie bitte dem Bescheid.

12. Wer kann keine Zuschüsse erhalten?

Es können diverse Gründe vorliegen, die einem Anspruch auf Zahlung einer Billigkeitsleistung nach der Härtefallrichtlinie entgegenstehen.

Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind unter anderem:

- Antragsteller, die sich am 31. Dezember 2022 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (vgl. die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014¹). Entsprechend der vorgenannten Definition handelt es sich dabei um Unternehmen, die sich unabhängig von dem i.R.d. Härtefallregelung erforderlichen Liquiditätsengpass bereits in strukturellen Schwierigkeiten befinden.
- Organisationen und ihre Einrichtungen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat.

Weitere Informationen und Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Härtefallregelung „Soziale Träger“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Abmilderung der Folgen steigender Energiekosten aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine.

13. Wie erhalte ich Informationen zum Antragsverfahren?

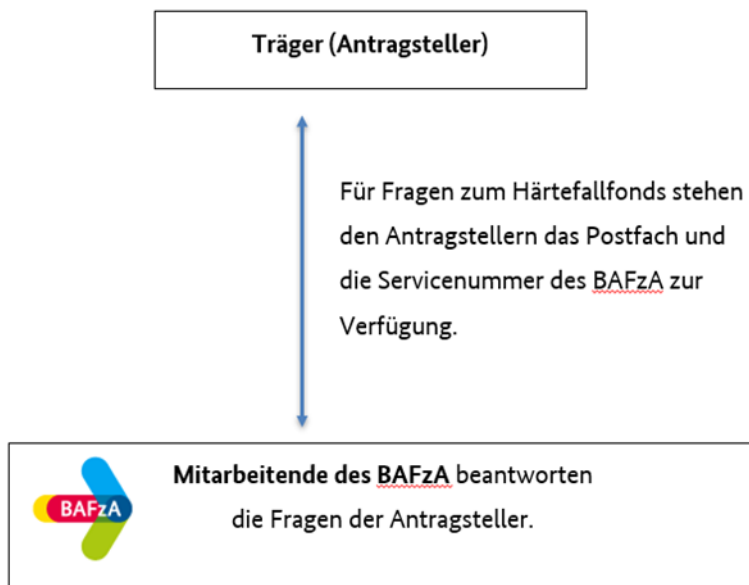
Das BAFzA hat für Antragsteller und Zentralstellen ein Postfach (Haertefallfonds[at]bafza.bund.de] und eine Servicenummer (0221 3673-0) eingerichtet. Die direkten Antragsteller und die Zentralstellen können über diese Kommunikationswege ihre Fragen an das BAFzA stellen.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/haertefallfonds> .

Im Falle der Sammelantragstellung über eine Zentralstelle bitten wir, die Kommunikation ausschließlich mit dieser zu führen und von Einzelanfragen an das BAFzA abzusehen!

Kommunikationsweg für direkte Antragsteller:



Kontakt

Telefon: 0221 3673-0

✉ E-Mail:

[Härtefallfonds\[at\]bafza.bund.de](mailto:Härtefallfonds[at]bafza.bund.de)

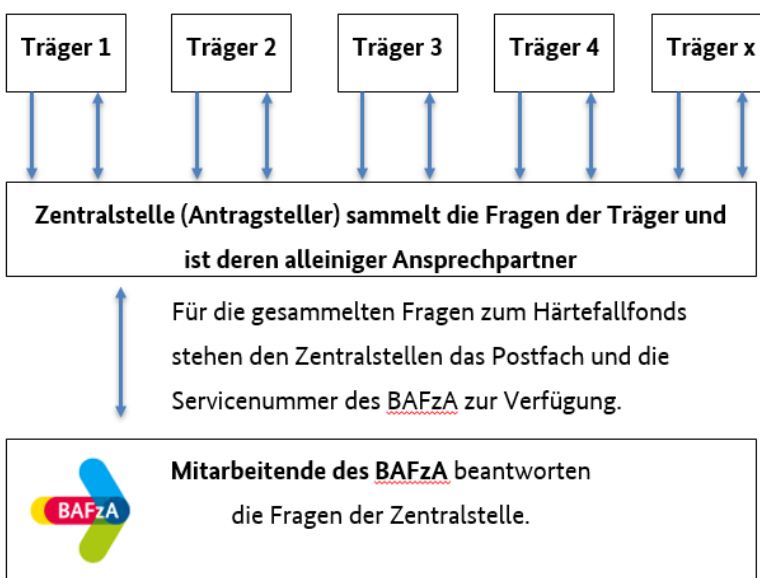
Postanschrift:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- Härtefallfonds -
50964 Köln

Besucherschrift:

An den Gelenkbogenhallen 2-6
50679 Köln

Kommunikationsweg für Letztempfänger über die Zentralstellen:



Kontakt

Telefon: 0221 3673-0

✉ E-Mail:

[Härtefallfonds\[at\]bafza.bund.de](mailto:Härtefallfonds[at]bafza.bund.de)

Postanschrift:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- Härtefallfonds -
50964 Köln

Besucherschrift:

An den Gelenkbogenhallen 2-6
50679 Köln

Von direkten Fragen der Weiterleitungspartner an das BAFzA bitten wir abzusehen!